

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	136 (1999)
Artikel:	"So hat das Distriktsgericht beschlossen..." : Schuldforderungsklagen vor dem helvetischen Distriktsgericht Diessenhofen
Autor:	Blaser, Heidi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«So hat das Distriktsgericht beschlossen ...»

Schuldforderungsklagen vor dem helvetischen Distriktsgericht Diessenhofen

Einleitung

Was den Nagelmacher Jakob Wegelin veranlasste, am 14. Dezember 1801 gegen Rudolf Koch, den Präsidenten der Gemeindekammer Diessenhofen, vor Distriktsgericht zu klagen, waren Wut und Empörung. Als «Lumpenbub» habe Koch ihn bezeichnet, und er verlange Genugtuung. Rudolf Koch seinerseits schwächte ab, er habe «Hudler» gesagt und damit ausdrücken wollen, Wegelin sei ein schlechter Haushalter.

Wegelin war Handwerker, und selten hatte er genügend Einkommen. Vor allem aber hatte er bereits seit Jahren Schulden. Dies wurde ihm 1802 zum Verhängnis, als seine Gläubiger nicht mehr länger auf ihr Geld verzichten mochten und ihn betreiben liessen. So kam der Fall zur Beurteilung vor das Distriktsgericht Diessenhofen. Jedoch nicht nur die Versteigerung von Wegelins Habe beschäftigte das Gericht: Er hatte sich zusätzlich strafbar gemacht durch den Verkauf einer bereits als Grundpfand hinterlegten Liegenschaft. Nachdem der Nagler auch noch versucht hatte, Waren aus seiner Konkursmasse zu veräussern, bestrafte ihn das Distriktsgericht mit einem Tag Haft bei Wasser und Brot und sprach ihm das Aktivbürgerrecht ab.¹

1802, zur Zeit von Wegelins Konkurs, war die Epoche der Helvetik schon fast zu Ende. Das Distriktsgericht Diessenhofen, das seit 1798 existierte, schien kaum Notiz von den unzähligen Problemen politischer und administrativer Art des jungen Staates zu nehmen: Sitzungen und Verhandlungen wurden regelmässig durchgeführt; die Leute stritten nach wie vor über Ehrverletzungen, Schuldforderungen und Erbsachen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Distriktsgerichte befassten sich mit denselben Streitpunkten wie die niederen Gerichte vor 1798. In der Eidgenossenschaft – und auf dem Gebiet des Thurgau ganz besonders – hatte es im 18. Jahrhundert eine grosse, äusserst unübersichtliche Vielfalt an

Gerichtskompetenzen und Gesetzen gegeben. Eine Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit schien den helvetischen Räten zwingend. Sie versuchten, ein neues, einheitliches Gerichtswesen aufzubauen, als dessen erste Instanz für leichtere Vergehen schliesslich das Distriktsgericht definiert wurde.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit dem Kompetenzbereich dieser untersten Gerichtsinstanz², die die Helvetik hervorbrachte. Der erste Teil stellt die neue Institution vor. Wie waren die Distriktsgerichte aufgebaut, welche Aufgaben hatten sie? Wie grenzte sich deren Rechtsprechung gegen altes Recht ab? Mit welchen Problemen kämpften die Distriktsgerichte? Wie erlebten auf der anderen Seite Kläger und Beklagte die neue Institution? Wurde sie akzeptiert, oder gab es ein Unbehagen gegenüber der neuen staatlichen Macht?

Der zweite Teil des Aufsatzes befasst sich mit Schuldforderungen; sie waren der häufigste Grund zur Klage vor dem Distriktsgericht Diessenhofen. Schuldverhältnisse und ihre Verflechtungen geben einen Einblick in die Topographie einer ländlichen Gesellschaft. Wer verschuldete sich – und aus welchen Gründen? Waren es häufig Handwerker wie Jakob Wegelin? Spielte der Beruf überhaupt eine Rolle? In welchem geographischen Umkreis war eine Geldausleihe möglich? Und: Wie hoch war die Verschuldung im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten?

Das Distriktsgericht Diessenhofen beschäftigte sich über mehrere Monate hinweg immer wieder mit dem Nagler Jakob Wegelin. Dieser Fall und weitere Konkursverfahren sollen in der vorliegenden Untersuchung als Beispiele dienen, um Auswirkungen der helvetischen Gerichtsbarkeit auf die individuelle Situation der Bürger in den Blick zu bekommen. Die

1 STATG 5'220'1-2 (vgl. Register in diesen Bänden).

2 Zu Abweichungen von dieser Regel vgl. S. 231 sowie den Aufsatz von Simone Peter in diesem Band.

Konkursprozesse verschiedener Bürger und Wegelins bestimmtes Auftreten vor Gericht gewähren aber nicht nur Einblick in den Ablauf des jeweiligen Verfahrens, sondern auch in die gesellschaftlichen Zusammenhänge in Diessenhofen um 1800.

Die vorliegende Arbeit basiert quellenmässig hauptsächlich auf den Protokollen des Distriktsgerichts Diessenhofen. Diese Protokolle enthalten einen reichen Fundus an Informationen über die Gerichtspraxis der Helvetik. Meine Beispiele stammen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – aus dieser Aktenreihe; dabei kommen insbesondere Fälle aus dem Jahr 1802 zur Sprache.³ In diesem letzten vollen Jahr der Helvetischen Republik hatten die Distriktsgerichte bereits eine vierjährige Erfahrung, auf Grund einer noch unvollendeten Gesetzgebung und unter Berücksichtigung laufender Neuerungen Recht zu sprechen. Routine und Unsicherheit müssten somit in den Protokollen gleichermassen zum Ausdruck kommen; die entsprechenden Bruchstellen möchte ich in diesem Aufsatz offenlegen.

Thurgauische Rechtsprechung im 18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert war die Vielfalt an Gerichtskompetenzen und Gesetzen in der ganzen Eidgenossenschaft gross. Nach der Gründung der Helvetischen Republik 1798 versuchten die helvetischen Räte ein neues, einheitliches Gerichtswesen aufzubauen, das zu klaren Verhältnissen führen und dem Grundsatz der Gewaltentrennung gerecht werden sollte.

Im Thurgau des 18. Jahrhunderts war das Nebeneinander verschiedener Zuständigkeiten und Rechtsstufen geradezu verwirrlisch. Ein Teil der über 130 Gerichtsherrschaften unterstand geistlichen Herren wie dem Bischof von Konstanz, dem durch den Gerichtsherrenvertrag von 1509 zum Beispiel Arbon, Bischofszell, Güttingen und Gottlieben zugefallen

waren.⁴ Einige Gebiete unterstanden weltlichen Herren, das heisst Privatleuten oder einzelnen Städten wie St. Gallen und Konstanz, oder einzelnen Ständen wie Zürich und Luzern. Nur die Städte Frauenfeld und Diessenhofen verfügten selbst über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Sie waren direkt den acht eidgenössischen Orten unterstellt, die den Thurgau regierten, und sie hatten ihrerseits die Herrschaft über einige Dörfer und Weiler inne.⁵ Diessenhofen hielt die hohen und niederen Gerichte in Schlattingen, Ober-, Unter- und Mettschlatt und den Höfen Dicki, Kundelfingen, Willisdorf und Schupfen (Ziegelhütten). In Basadingen fiel Diessenhofen lediglich die hohe Gerichtsbarkeit zu; die niedere hatte das Domstift Konstanz inne.⁶

Oft hatte sich in den Gemeinen Herrschaften neben der Gesetzgebung der regierenden Orte lokales Recht halten können. So gelangte mitunter ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zur Anwendung, «ein Zustand, der [...] nicht selten die Rechtsicherheit gefährdete, ja sogar der Willkür Vorschub leistete.»⁷ Unter diesen Umständen war der Handlungsbedarf gross; die helvetischen gesetzgebenden Räte und die Zentralregierung beabsichtigten denn auch, die in der ganzen Eidgenossenschaft herrschende Vielfalt an Recht und Gerichten, die den neuen Gerechtigkeitsvorstellungen diametral entgegenstand, radikal durch einheitliche Normen zu ersetzen.

Das helvetische Gerichtswesen

Es entsprach den grundlegenden Ideen der Helvetischen Republik, Privatrecht und öffentliches Recht

3 StATG 5'220'2.

4 Schoop et al., Bd. 1, S. 18–21.

5 Ebd., S. 17–23; Diessenhofen unterstand zusätzlich Schaffhausen.

6 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 51–52.

7 Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 44–45.

unter dem Prinzip von Freiheit und Gleichheit zu vereinheitlichen: Gleichmässige volle Rechtsfähigkeit aller, möglichst umfassende Handlungsfähigkeit und Freiheit des Eigentums waren auch hier die Lösung.⁸ Das Unterfangen erwies sich als sehr schwierig. Am 15. August 1800 wurde bereits die vierte Zivilgesetzgebungskommission eingesetzt. In einem Schreiben vom 22. November 1800 an den gesetzgebenden Rat klagte eines der Mitglieder: «Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerffen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commission über diese Frage äusserten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, dass wir Ihnen B[ürger] G[esetzgeber] heute erst dieses Gutachten vortragen können.»⁹ Aus verschiedenen Gründen gelang es den helvetischen Behörden nicht, ein Zivilgesetzbuch auszuarbeiten; nur einzelne Gesetze traten in Kraft. Somit blieb neben helvetischem auch altes Recht bestehen.¹⁰

Die Behördenstrukturen waren dagegen sehr schnell umgewandelt. Die Gerichtsbarkeit musste auf dem ganzen Gebiet der helvetischen Republik neu aufgebaut werden. Im Gegensatz zum Ancien Régime, wo die Obrigkeit oft alle drei staatlichen Gewalten auf sich vereinigt hatte, herrschte im neuen helvetischen Staat das Prinzip der Gewaltentrennung. Am 28. März 1798 legten die helvetischen Räte den Grundstein für die neue unabhängige Gerichtsbarkeit.¹¹

In letzter Instanz hatte der Oberste Gerichtshof, in dem jeder Kanton je einen Richter stellte, über Kriminal- und Zivilverfahren zu entscheiden und über Staatsverbrechen zu urteilen.¹² Die Kantonsgerichte befassten sich in zweiter Instanz mit Zivil- und leichteren Kriminalfällen und erstinstanzlich mit schweren Kriminalfällen.¹³ In den Distrikten waren «niedere Gerichte für Civil- und Polizeisachen» vorgesehen.¹⁴

Da wegen notorischer Finanzschwierigkeiten während der ganzen Helvetik nie Friedensgerichte installiert wurden¹⁵, blieben die Distriktsgerichte die erste Gerichtsinstanz.

Die Distriktsgerichte

Zunächst führten die Distriktsgerichte hauptsächlich die Geschäfte der früheren Niedergerichte weiter: Sie waren mit notariellen Aufgaben betraut, leiteten Ganten, nahmen Erbteilungen vor und stellten «Mannrechte» (Heimatscheine) aus. Zusätzlich befassten sie sich mit leichteren kriminellen Vergehen in erster Instanz.¹⁶ So kamen etwa Klagen wegen Ehrverletzung oder Gewaltanwendung, aber auch Erbstreitigkeiten, Schuldforderungen oder Vaterschaftsklagen vor Distriktsgericht. Die Agenten in den Gemeinden erstatteten zudem Anzeigen über Polizeivergehen; in solchen Fällen musste der Präsident einen Richter als öffentlichen Ankläger bestimmen; das Amt des Staatsanwaltes war noch nicht geschaffen.¹⁷ Anfänglich musste der Distriktsstatthalter alle Urteile des Gerichts visieren, was einer Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive und

8 Ebd., S. 49.

9 Zit. nach Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 62.

10 Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 51–52.

11 ASHR I, S. 584.

12 His, S. 297–302.

13 Ebd., S. 303.

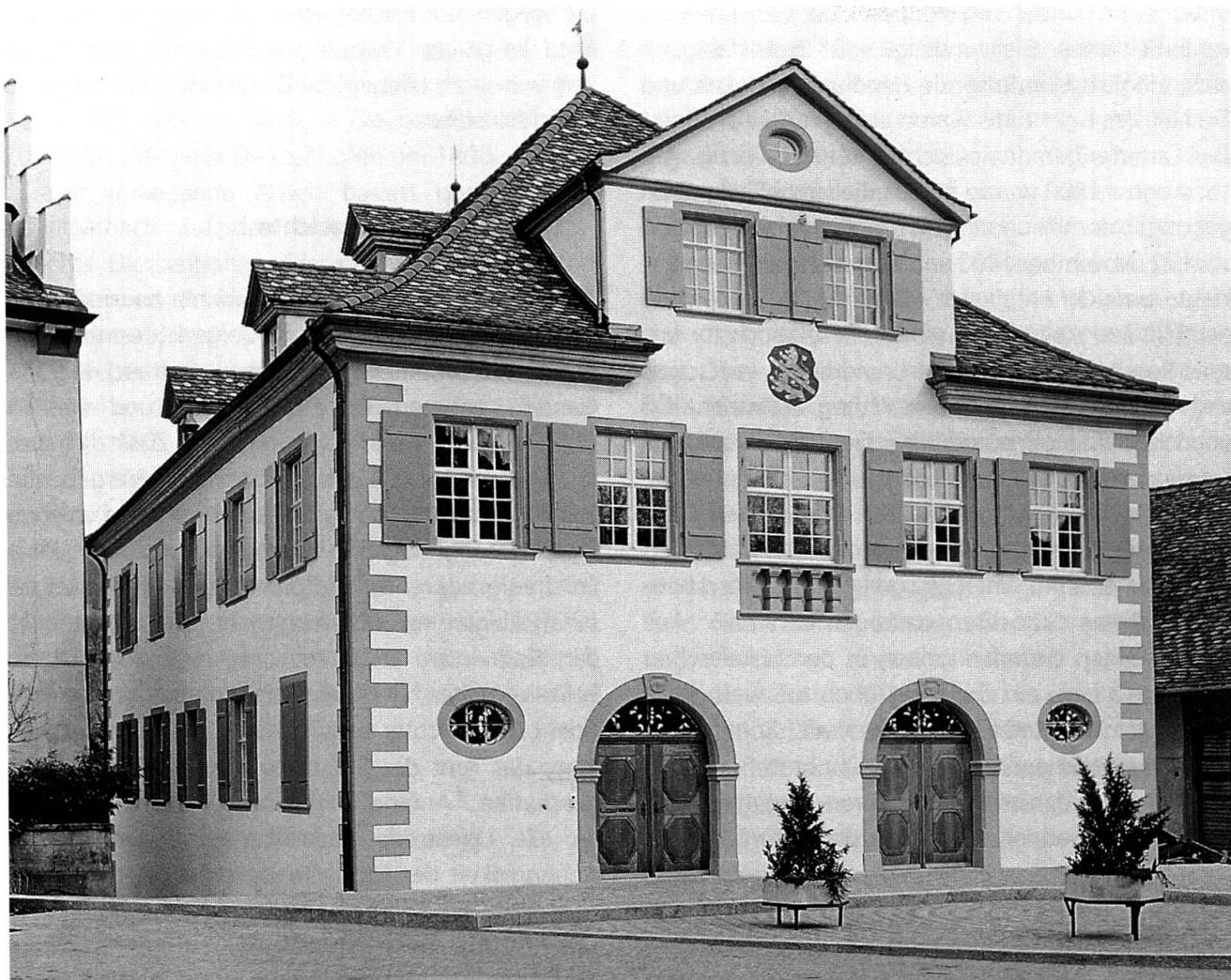
14 ASHR I, S. 584.

15 Schärer, S. 113. – Dörfliche Friedensrichter waren bereits in der «Basler Verfassung», Art. 102, postuliert, von Paris jedoch abgelehnt worden. Am 13. Juni 1800 beschlossen die Räte die Organisation der Friedensgerichte (ASHR V, S. 177), doch das entsprechende Gesetz wurde nie gedruckt. Über die Bezahlung der über 4000 Friedensrichter konnten sich die Räte nicht einigen.

16 Schärer, S. 113–114.

17 His, S. 305; ASHR I, S. 584.

Abb. 1: Das Rathaus von Diessendorf, erbaut 1760–1763, war mit grosser Wahrscheinlichkeit der Ort, an dem das helvetische Distriktsgericht seinen Sitz hatte.



damit einem Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltentrennung gleichkam.¹⁸ Zudem führte die Bestimmung zu Missverständnissen und unnötigen Verzögerungen. Daher beschlossen die gesetzgebenden Räte am 14. Mai 1800, die Visumspflicht des Distriktsstatthalters abzuschaffen, und zwar «in Erwägung dass, wenn überhaupt die Sönderung der Gewalten zur Wesenheit des repräsentativen republikanischen Systems gehört, es insonderheit für die Sicherheit der Bürger wichtig ist, die richterliche Gewalt aller Art des Einflusses zu entziehen»¹⁹.

Dennoch hatte der Distriktsstatthalter – als Vertreter der Zentralgewalt auf Distriktebene – das Gericht weiterhin zu beaufsichtigen und dem Regierungsstatthalter zuhanden des Justizministers entsprechenden Bericht zu erstatten. Die Gewaltentrennung wurde also doch noch nicht ganz konsequent umgesetzt; es gab nach wie vor problematische Querkompetenzen.

18 ASHR I, S. 1064; Schärer, S. 113.

19 ASHR V, S. 1108; Schärer, S. 70.

Die neuen Institutionen mussten flächendeckend eingerichtet werden, aber in jedem Distrikt herrschten unterschiedliche Voraussetzungen, und nicht immer waren die Kompetenzen von vornherein klar, wie sich anhand des bereits angetönten Falls zeigen lässt: Am 15. Februar 1802 klagte Rudolf Koch, der Präsident der Gemeindekammer Diessenhofen, im Namen des Evangelischen Spitals gegen Jakob Wegelin vor Distriktsgericht wegen einer Schuldforderung in der Höhe von 400 Gulden. Der Angeklagte beharrte aber darauf, die Angelegenheit falle in die Kompetenz der Gemeindekammer – und er bekam Recht.²⁰ Offenbar war das der Schuldforderung zu Grunde liegende Betreibungsverfahren, das zuerst in der Gemeinde zu erfolgen hatte, noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Auch die Kompetenzabgrenzung zwischen Distrikts- und Kantonsgericht scheint immer wieder Anlass zu Fragen gegeben zu haben. Davon zeugt eine undatierte, dreiseitige Handschrift mit dem Titel «Einfragen betreffend das Kantons- und Districts-Gericht des Kantons Thurgau»²¹, in der Fragen nach den Befugnissen von Distrikts- bzw. Kantonsgericht gemäss den Erlassen der helvetischen Räte beantwortet sind. Erwähnt wird dort unter anderem, dass die Distriktsweibel vom Gesamtgericht und nicht nur vom Präsidenten zu wählen seien. Eine Reihe von Fragen über Bussen, freiwillige Versteigerungen, Gerichtsgebühren oder den Vollzug bei Schuldsachen waren jedoch noch nicht geklärt. Meist lautete die Antwort da: «Bis auf weitere Verfügung sind alle alten Geseze und Übungen in Kraft.» Dies zeigt, wie gross die Rechtsunsicherheit war. Die Richter mussten Recht sprechen, ohne auf einheitliche Gesetze und Verordnungen zurückgreifen zu können – das heisst: Die Gefahr von Willkür war gegeben.

Im Zeichen der neuen demokratischen Zeit wählten von Bürgern gewählte Wahlmänner in jedem Distrikt neun Richter. Diese Männer waren meist nicht Juristen, und sie übten ihre Tätigkeit nebenamtlich

aus. Eine gewisse unabhängige Stellung, was Beruf und Einkünfte anbelangt, dürfte daher ein Wahlkriterium gewesen sein. «Sachkenntnis und Loyalität» sowie «persönliche Integrität der Richter»²² scheinen ebenso Voraussetzungen für eine Wahl gewesen zu sein, wie die Lese- und Schreibfähigkeit. Bei Absenzen sprangen Suppleanten, Stellvertreter, ein, damit die geforderte Mindestzahl von sieben tagenden Richtern nicht unterschritten wurde.²³ Um einer zu grossen Fluktuation und damit verbundenen Schwankungen in der Gerichtspraxis vorzubeugen, war eine sechsjährige Amts dauer vorgesehen, wobei jedes Jahr ein Richter im September mittels Los ausscheiden und ersetzt werden sollte.²⁴ Die helvetischen Räte, nicht etwa die Kantone selbst, setzten jährlich den Termin für den Losentscheid neu fest. Der Regierungsstatthalter ernannte den Gerichtspräsidenten aus den gewählten Richtern.²⁵ Der Gerichtsschreiber wurde, wie die Richter, durch die Wahlmänner bestimmt. Seine Aufgabe war es, das Protokoll zu führen, Gerichtsgebühren einzuziehen und den Einzug von Steuern und Abgaben zu organisieren. Er hatte die entsprechenden Register zunächst quartalsweise, dann monatlich dem Ober einnehmer²⁶ abzuliefern. Bei seinem Amtsantritt

20 STATG 5'220'2, S. 74–76.

21 STATG 5'070'* (alt: 8'000'1), Bezirksamt Weinfelden, o. D., Einfragen. – Da am 6. März 1799 das provisorische Gesetz über die Gerichtsgebühren in Kraft trat (vgl. ASHR III, S. 1294–1299), könnte die Schrift aus den Anfängen der Helvetik stammen. Ganz sicher ist sie aber vor dem «Tarif der Gerichtsgebühren für die Cantone Baden, (Basel), Linth, Lucern, Schaffhausen, Sentis, Thurgau, Waldstätten und Zürich» vom 5. Juli 1800 entstanden, der die Gebühren für Gerichtsverhandlungen festlegte (ASHR V, S. 1297–1304).

22 Schärer, S. 118.

23 ASHR I, S. 1085.

24 Ebd., S. 584; ASHR IV, S. 1256.

25 His, S. 305.

26 Von November 1799 bis März 1803 hatte Johann Konrad Freyenmuth das Amt des Obereinnehmers inne. – Vgl. Salathé, Amtsinhaber.

musste er «genugsame Bürgschaft leisten», wobei die Höhe der entsprechenden Summe offenbar nie festgelegt worden war.²⁷ Der Weibel, durch das Gericht ernannt, besorgte wie im Ancien Régime die Boten- und Aufsichtsdienste. Unter anderem brachte er den Richtern und Parteien die Vorladungen zum Gerichtstermin.²⁸

Vom Distriktsgericht Diessenhofen ist eine Präsenzliste über die Sitzungen der Distriktsrichter für die Zeit vom 11. Januar 1802 bis zum 25. August 1802 erhalten.²⁹ Inklusive Suppleanten sind darauf zehn Richter aufgeführt:

Gerichtspräsident

Johann Georg Rauch sen.

Distriktsrichter

Andreas Benker, Georg Studer, Johannes Hanhart, Johann Konrad Wepfer, Franz Josef Gräser, Konrad Schneider

Suppleanten

Johannes Wegelin, Leonhard Koch, Josef Rauch

Sekretär

Johann Rudolf Wegelin.³⁰

Johann Rudolf Wegelin war laut dieser Präsenzliste nicht mehr als Sekretär bei den Verhandlungen anwesend. Schon am 19. November 1801 hatte er nämlich Regierungsstatthalter Sauter wegen «immer grösserer gefahrvoller Amtbeschäftigung»³¹ um Entlassung gebeten. Seither amtierte Distriktsrichter Andreas Benker – zunächst interimisweise, dann anscheinend definitiv – als Sekretär. Richter Konrad Schneider von Schlatt beteiligte sich nur an drei Verhandlungen. Dennoch verfügte das Distriktsgericht mit den Suppleanten über die gesetzlich erforderlichen neun Richter. Laut den Protokollen waren überdies die folgenden Personen mit juristischen Aufgaben betraut:

Weibel

Rudolf Brunner

Agent als Ankläger

Johannes Fischli

Anwälte

Sekretär Bachmann, Färber Huber, Munizipalitätshauptmann Johann Jakob Hurter, Johann Jakob Müller.

Neben ihrer richterlichen Funktion verübten die Richter und der Weibel auch diejenige von Anwälten. Da im neuen Staat eine gewisse Kontinuität durch die Honoratioren gewährleistet werden konnte, ist anzunehmen, dass die Richter, Weibel und Anwälte zumindest teilweise bereits im Ancien Régime ähnliche Ämter innegehabt hatten.

Hohe Gerichtskosten oder: Die Finanzprobleme der Helvetik

Im Ancien Régime waren für die Regierung kaum Kosten für die Rechtspflege entstanden, da die streitenden Parteien die Verfahrens- und Kanzleikosten des Gerichtes zu tragen hatten. Die Richter erhielten ein Weg- und Kostgeld und wurden direkt von den Parteien entschädigt. Das helvetische System sah eine Entlohnung der Richter und Gerichtsangestellten vor; die Gerichtsgebühren sollten in die Staatskasse fließen.³² Das provisorische Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 6. März 1799 betonte einerseits «die Einheit und die Grundsätze der Gleichheit» und anerkannte anderseits die «äusserste Verschiedenheit der Rechtsformen in den verschiedenen Theilen

27 Schärer, S. 126; ASHR III, S. 1017–1027, 1223.

28 Schärer, S. 127.

29 StATG 5'220'2, eingelegtes Blatt.

30 Vgl. etwa StATG 1'13'7, 21. März 1800.

31 StATG 5'220'1, S. 441.

32 Schärer, S. 127–128.

Helvetiens.»³³ Daher versuchte der Gesetzgeber, für Gebiete mit ursprünglich hohen Gebühren die Beträge zu senken. An Orten mit niedrigen Gebühren dagegen «soll es einstweilen bei der alten Vorschrift oder Übung verbleiben, und es soll nicht mehr als bisher gefordert werden»³⁴. In der Folge erhielten nicht alle Kantone dieselbe Gebührenordnung. Am 5. Juli 1800 standen die Gerichtsgebühren für die Kantone Baden, Linth, Luzern, Schaffhausen, Säntis, Thurgau, Waldstätten und Zürich fest.³⁵

Für die Distriktsrichter waren ein Taggeld von 4 Franken und eine Reiseentschädigung von 5 Batzen pro Stunde geplant.³⁶ Auf Grund der misslichen finanziellen Situation erhielten nun aber die Gerichtsbeamten oft während Monaten keinen Lohn.³⁷ Nachdem sich deshalb einige Richter weigerten, ihr Amt auszuüben, wurde 1799 der Amtszwang eingeführt.³⁸ Da der neue Staat aber weiterhin nicht in der Lage war, die Amtsträger zu entlönen, musste nach neuen Lösungen gesucht beziehungsweise auf alte Muster zurückgegriffen werden: Mit der Gebührenordnung vom 5. Juli 1800 erhielten die Mitglieder des Gerichts aus den Bussen sogenannte Emolumente zugesprochen, also einen Teilbetrag, dessen Höhe je nach Verfahren und Aufgabe festgelegt war. Bei einer Liegenschaftensteigerung zum Beispiel bezahlte jeder Käufer dem Präsidenten eine Gebühr. Sie belief sich auf 80 Batzen bei einem Objektwert unter 200 Franken und bis zu 8 Franken bei einem Wert über 5000 Franken.³⁹ Der öffentliche Ankläger musste direkt vom Angeklagten bezahlt werden; je nach Länge der Klageschrift erhielt er 12 bis 20 Batzen.⁴⁰ Josef Keller von Basadingen zum Beispiel, den der Suppleant Leonhard Koch als öffentlicher Ankläger wegen Veruntreuung eines Teils seiner Konkursmasse angeklagt hatte, musste 1 Franken 2 Batzen bezahlen.⁴¹

Die Regelung brachte aber nicht die erhoffte Verbesserung; die Einnahmen aus den neuen Gebühren waren zu gering, um die Angestellten zu

entlönen. Deshalb mussten die Parteien neben der Bezahlung der Richter weiterhin auch für die Prozesskosten aufkommen. Für Schuldforderungsprozesse verlangte das Distriktsgericht Diessenhofen 5 Franken pro Verhandlung; diese Gebühr musste meistens der Schuldner bezahlen. Manchmal wurde sie auch dem Gläubiger belastet, der die Unkosten dann wieder zur Schuld schlagen konnte – so war das Gericht einigermassen sicher, dass überhaupt Geld in die Kasse floss. Durch diese Massnahmen waren die Gerichtskosten jedoch stark angestiegen, und es bestand die Gefahr, dass Wohlhabende ihre Gegner wegen der hohen Prozesskosten zur Aufgabe des Verfahrens zwingen konnten.⁴²

Verträge und Stempelpapier – Tendenz zur Verschriftlichung

Ein wichtiges Vehikel der Vereinheitlichung von Verfahren, dessen waren sich die helvetischen Behörden bewusst, war die Verschriftlichung. Schriftlich festgehaltene Rechtsgeschäfte waren überdies geeignet, Eigentum zu schützen und klare Verhältnisse zu schaffen. Deshalb konnte man Verträge durch die Gemeinde ausstellen und durch das Distriktsgericht protokollieren lassen. Die Municipalität Schlattingen zum Beispiel zeigte am 3. Mai 1802 dem Distriktsgericht Diessenhofen den Abschluss eines Schuldvertrags zwischen den

33 ASHR III, S. 1294.

34 Ebd., S. 1295.

35 ASHR V, S. 1297–1304.

36 Sulzberger, Thurgau, S. 49.

37 Stark, Zehnten, S. 111.

38 His, S. 269.

39 ASHR V, S. 1299.

40 Ebd., S. 1303.

41 STATG 5'220'3, S. 42.

42 Schärer, S. 131.

Geschwistern Verena und Kaspar Windler an. Windler war seiner Schwester 200 Gulden schuldig; im Vertrag wurden die Zahlungsmodalitäten, das heisst die Daten der Rückzahlung, festgelegt. Verena Windler erliess ihrem Bruder vorläufig einen Viertel der Schuld, wobei der Betrag nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt werden sollte.⁴³

Durch die immer komplizierteren Rechtsgeschäfte entstand offensichtlich auch bei der Bevölkerung das Bedürfnis, diese schriftlich abzuwickeln. Vor der Helvetik wurden Liegenschaftsverkäufe oft noch per Handschlag⁴⁴ abgeschlossen. Als zum Beispiel Jakob Wegelin, der erwähnte Nagler, am 18. März 1798 seine bereits an das Evangelische Spital verpfändete Scheune und Stallung an Ursula Küchli, die alt Hintermüllerin, verkaufte, schien der Handel rechtskräftig. Erst 1802, als die Behörden die Versteigerung von Wegelins Vermögen ankündigten, wurde die Käuferin hellhörig und versuchte schnellstens, einen Vertrag aufsetzen zu lassen, zurückdatiert auf 1798, und «er [der Schreiber] solle das Papir ein wenig wüst machen, damit es Alt scheine»⁴⁵. Vorrang bei der Schuldklassierung erhielt schliesslich das Evangelische Spital, weil die Grundpfandverschreibung an dieses vom Gericht als älter angesehen wurde als der Verkauf von Scheune und Stall an Ursula Küchli.⁴⁶

Der Prozess der Verschriftlichung brach nach der Helvetik nicht ab. Im Gegenteil: Geraade das Grundbuchwesen wurde weitergeführt und ausgebaut; nur so konnten Rechtsunsicherheiten bei Liegenschaftsverkäufen und -verpfändungen vermieden und klare Besitzverhältnisse geschaffen werden.

Ein weiterer Bereich mit Tendenz zur Verschriftlichung, in dem es allerdings zu einiger Unsicherheit und Verwirrung kam, war die Visierung von Schuldtiteln. In der Helvetik waren anstelle von Zehnten und Grundzinsen Vermögenssteuern und indirekte Steuern wie Stempelgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuern eingeführt worden.⁴⁷ Am 15. Dezember 1800 verordneten die helvetischen Räte in Bern,

dass Akten, Dokumente, Zeugnisse aller Art und Schuldverschreibungen, auch wenn sie aus der Zeit vor der Helvetik stammten, auf Stempelpapier geschrieben sein müssten, sonst hätten sie keine Rechtsgültigkeit.⁴⁸ Eine solche amtliche Beglaubigung kostete, je nach Höhe des Schuldbetrages, mehrere Batzen. Der Gesetzgeber musste die Frist für die Visierung alter Schuldbriefe mehrmals verlängern, weil «eine grosse Anzahl Inhaber von Obligationen, theils aus Vergesslichkeit, theils durch Abwesenheit und Unwissenheit sich dieser Formalität zu unterziehen abgehalten worden» sei. Der allerletzte Termin war der 31. März 1802.⁴⁹

Selbst für die Gemeindeverwaltungen war die Situation verwirrlich. Josef Rütimann aus Basadingen liess noch am 7. Februar 1802 einen Schuldtitel ausstellen, den der Beamte nicht auf Stempelpapier schrieb.⁵⁰ Dank der Fristverlängerung bis Ende März mussten aber Rütimann und der Gemeindeangestellte noch keine Busse bezahlen. Diese war ab April 1802 ziemlich hoch. Laut Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1802 betrug sie für den Inhaber des Schuldtitels 10 Prozent des Kapitals plus Stempelgebühr und das Zehnfache der Gebühr für den Beamten, der den Schein fälschlich ausgestellt hatte.⁵¹

43 StATG 5'220'2, S. 197.

44 Der Handschlag gilt auch heute noch als gültige Vertragsform, insbesondere im Viehhandel.

45 StATG 5'220'2, S. 219. – Die Kontrahenten waren sich lange uneinig, ob die Handänderung 1797 oder 1798 stattgefunden habe. Daher befragte das Distriktsgericht mehrere Zeugen, denn es war natürlich entscheidend, ob die Grundpfandverschreibung für das Evangelische Spital vor oder nach dem Verkauf von Scheune und Stall stattgefunden hatte.

46 StATG 5'220'2, S. 213.

47 Stark, Zehnten, S. 89–90.

48 ASHR VI, S. 458–459.

49 Ebd., S. 637; ASHR VII, S. 404, 952.

50 StATG 5'220'2, S. 149.

51 ASHR VI, S. 637.

Das Distriktsgericht Diessenhofen befasste sich nach dem 31. März mehrere Male mit unvisierten Schuldtiteln. Die Anwendung des Gesetzes schien aber immer noch nicht klar; Sekretär Andreas Benker holte deshalb in Frauenfeld Rat an höchster Stelle. Nachdem Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter nicht verfügbar war, bestätigte ihm der Frauenfelder Distriktsstatthalter und Regierungsstatthalter-Lieutenant Placidus Rogg die gesetzlichen Bestimmungen.⁵² In der Folge klagte am 10. Juli 1802 der Ankläger Johannes Fischli gegen mehrere Gläubiger im Konkursprozess des Josef Keller, Wirt in Basadingen, die ihre Schuldscheine nicht auf Stempelpapier vorgelegt hatten.⁵³ Die betagten Schwestern Anna Maria und Maria Keller von Basadingen gehörten zu diesen Gläubigern; für sie war die Situation zu kompliziert. Das Gerichtsprotokoll erwähnt ihre Gebrechlichkeit: «Sie haben diess nicht verstanden, zudem hören sie Alters halber nicht wohl, wan schon etwas verlesen werde.»⁵⁴ Diesen Fall beurteilte das Distriktsgericht nicht stur nach dem Gesetz, sondern machte die Munizipalität Basadingen verantwortlich für das Versäumnis und brummte ihr die Busse auf. Die Schwestern aber seien schwach und als Waisen «nicht bevogtet und also nicht pflichtmässig besorgt worden»⁵⁵. Daraus lässt sich schliessen, dass die Gemeindebehörde verpflichtet war, die Leute über die neuen Bestimmungen ins Bild zu setzen. Doch von Basadingen ging kein Geld ein, und der Schuldbetrag konnte damit auch nicht eingefordert werden, bis die Schwestern Keller vorschlugen, die Busse selber zu bezahlen, sobald ihrer Geldforderung Genüge geleistet werde. Dies wurde vom Gericht akzeptiert.⁵⁶

Aber nicht nur einfache Frauen kamen den neuen Formvorschriften ungenügend nach, sondern auch der katholische Kirchpfleger Johannes Schmid oder Amtmann Rauch, beide von Diessenhofen. Selbst der Agent Johannes Fischli musste einen Franken Busse bezahlen, weil er eine Schuldforderung von 100 Gul-

den nicht auf «Werth Stempel Papir» geschrieben hatte.⁵⁷ Nach der Liquidation von Josef Kellers Vermögen erfuhren die Gläubiger am 16. August, dass nur visierte Schuldtitle zur Forderung aus dem Konkurs zugelassen würden. Folglich bezahlten alle ihre Busse.⁵⁸

In der Höhe der Gebühren und Bussen spiegelt sich einerseits die dringende Notwendigkeit für den Staat, Geld zu beschaffen. Die Verwirrung um die Stempelgebühren ist anderseits auch ein Beispiel für die Verwirrung und die Schwierigkeiten, die die neuen Gesetze und Verordnungen zum Teil auslösten. Im Bestreben, schriftliche Verträge und Schuldverschreibungen gesetzmässig abzusichern, äusserte sich immerhin der Wille der jungen Republik, klare rechtliche Verhältnisse zu schaffen. Bis jedoch ein einheitliches Zivilgesetzbuch in Kraft trat, wie es in der Helvetik angestrebt worden war, vergingen über hundert Jahre: Erst am 1. Januar 1912 trat das erste gesamtschweizerische ZGB in Kraft.

Schuldforderungen vor Gericht

Jakob Wegelin, Josef Keller und weitere Einwohner des Distriktes Diessenhofen kamen mit dem Distriktsgericht in Berührung, weil sie ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnten. Neben Klagen wegen Erbstreitigkeiten, Ehrverletzung, Gewaltanwendung, Vaterschaft oder Ehestreitigkeiten waren ausstehende Schuldforderungen der häufigste Grund zur Klage vor diesem Gericht: Vom 11. Januar bis zum 12. November 1802 hatten die Richter 13 Klagen

52 StATG 5'220'2, S. 296.

53 Ebd., S. 300–305.

54 Ebd., S. 301.

55 Ebd.

56 Ebd., S. 342

57 Ebd., S. 300.

58 Ebd., S. 339–342.

gegen zahlungsunfähige Schuldner zu beurteilen und benötigten dafür 37 Sitzungen.⁵⁹ Was sagen diese Zahlen über den Verschuldungsgrad der Bevölkerung aus? – Wo die Daten der Schuldverschreibungen bekannt sind, reichen sie meistens in die neunziger Jahre zurück, vor die Zeit der Helvetik. Ein Vergleich von Schuldforderungsklagen aus früheren Jahren und mit anderen Distrikten wäre deshalb ausschlussreich, kann hier jedoch nicht geleistet werden. Da die finanzielle Belastung durch Krieg und Requisitionen während der Helvetik für die Bevölkerung sehr gross war, könnte dies allenfalls zu einem Anstieg von Verschuldung und entsprechenden Klagen vor Gericht geführt haben. Laut Sulzberger hatten Distrikt und Stadt Diessendorf Kriegsschäden in der Höhe von 300 000 Gulden zu tragen, während von 1799 bis 1801 die Einwohner der Stadt zusätzlich mit 220 000 Einquartierungstagen der französischen Armee belastet wurden.⁶⁰

Schuldverhältnisse sind ein Indiz für soziale und ökonomische Abhängigkeiten. Wer verfügte über genügend Geld, um es ausleihen zu können, und wer hatte Bedarf nach fremdem Geld? Aussagen sind hier nur anhand der Problemfälle möglich, die vor Distriktsgericht behandelt wurden. Die gütlichen Regelungen sind auf kantonaler Ebene nicht aktenkundig. Möglicherweise würden Akten der Gemeinden über registrierte Schuldverschreibungen weiteren Aufschluss über diese Frage geben, sie konnten jedoch in diese Untersuchung nicht einbezogen werden.

Das Konkursverfahren

Während der Helvetik musste ein Gläubiger bei überfälligen Schuldforderungen zuerst ein Betreibungsverfahren auf Gemeindeebene einleiten. Der Weibel musste den Betrag beim Schuldner einfordern⁶¹; bezahlte dieser nicht, konnte der Gläubiger vor

Distriktsgericht wegen «ausgetriebener Rechte» ein Begehr auf Fortsetzung des «Schuldtriebs»⁶², also ein Konkursbegehr, stellen. In den öffentlichen Zeitungen und in den Kirchen des Distrikts wurden Mitteilungen über Konkurse publik gemacht, damit alle Kreditoren ihre Forderungen fristgerecht einreichen konnten.⁶³ Die interessierten Käufer erfuhren die Versteigerungsdaten ebenfalls auf diesem Weg.⁶⁴

Wie die Bauern, wurden auch die Handwerker meistens erst nach der Ernte für ihre Arbeiten entlöhnt.⁶⁵ Deshalb stand häufig der Martinstag, der 11. November⁶⁶, als Zahlungstermin bei Versteigerungen in den Kaufbedingungen: So «solle jeder Käufer gehalten seyn für sein Bott die ganze Sume auf nächst komenden Martini 1802 samt dem dazu gebuhrenden Zinss a 5 pro cent von dato an zu bezahlen.»⁶⁷ Das Distriktsgericht Diessendorf gewährte bei einem Konkursverfahren meistens eine Fristverlängerung von wenigen Tagen; danach konnte der Gläubiger die Pfandverwertung verlangen.

Ein Existenzminimum für den Schuldner war nicht vorgesehen. Wie das Beispiel von Josef Keller

59 Ebd.

60 Sulzberger, Thurgau, S. 74.

61 Wegen der Kompetenzabgrenzung unter den Beamten befassten sich die Helvetischen Räte am 7. September 1799 in Bern mit einer Bittschrift der Gemeinde Luthern, Distrikt Willisau, im Kanton Luzern. Der Agent weigerte sich, dem Munizipalitätsweibel die Arbeit als Betreibungsbeamter zu überlassen. Es wurde beschlossen, dass der Agent die Schuldbetreibung nicht ausführen könne, da er der Exekutive angehöre (ASHR IV, S. 1442). – Am 22. November 1799 verabschiedete der Rat die «Provisorische Zulassung der Municipalitätsweibel als Schuldenboten» (ASHR V, S. 265–266).

62 StATG 5'220'2, S. 139.

63 Ebd., S. 169.

64 Ebd., S. 307.

65 Meier, Handwerk, S. 229.

66 Der Martinstag war seit dem Mittelalter wichtigster Zinstag nach der Ernte.

67 StATG 5'220'3, S. 21.

Abb. 2: Ein Schwör- oder Gerichtsstab, bestehend aus einem dünnen Holzschaft, in Silber gefassten Enden, einem Griff mit verziertem Silberknauf und einem Stabende mit kleiner Silberkugel und schwörender Hand. Auf dem Knauf finden sich unter anderem Elemente des Arboner Wappens (Laubbaum und Vogel) sowie eine Verzierung mit einer Anemonenblüte. Die Inschrift lautet: «H. Herren Statt-amen und Ratt zur Arben 1682». – Gerichtsstäbe wurden auch bei Fertigungen, also bei gerichtlichen Über-eignungen, eingesetzt.



zeigt, wurden im Extremfall Haus und Gut veräussert: «Er glaube doch das er hart behandelt worden; am Morgen des Gant Tags, hab er den President gebetten, das man ihm die Reben, und andere Güter, auch die eine Bettstatt für seine Kinder bey behalten möchte, weil [= währenddem] man vorsehe das seine Creditores befridiget werden.»⁶⁸ Offenbar fand er kein Gehör. Nicht besser erging es Jakob Wegelin. Sogar das Werkzeug, das er als Nagler brauchte, um seinen Lebensunterhalt überhaupt bestreiten zu können, wurde in der Liquidation verkauft.⁶⁹

Wer hatte bei wem Schulden?

Mit der Frage nach den Schuldverhältnissen versuche ich im Folgenden, die Struktur der sozialen Abhängigkeiten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Fast in jedem Dorf des Thurgaus waren einzelne begüterte Familien ansässig, «die eines erblichen, wenn auch bescheidenen Wohlstandes sich erfreuten», wie Pupikofer seine Landsleute des 18. Jahrhunderts beschreibt.⁷⁰ Ungefähr siebzig Prozent der Bevölkerung arbeitete in der Landwirtschaft, wobei der grösste Teil davon, die Kleinbauern oder Tauner, kaum vom Ertrag des eigenen Bodens leben konnte.⁷¹ Laut Schätzungen, die allerdings mit Vorsicht zu geniessen sind, waren 15 bis 20 Prozent der Bevölkerung unterstützungsbedürftig,⁷² was konkret bedeutete, dass sich diese Leute für die kleinsten Anschaffungen verschulden mussten. Wie der Nagelmacher Wegelin aus Diessenhofen konnten arme Handwerker ihr Werkzeug oft nur mit Hilfe wohlhabender Bürger kaufen. Die Protokolle des

68 Ebd., S. 41.

69 StATG 5'220'2, S. 247, 309.

70 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 834.

71 Stark, Zehnten, S. 24–26.

72 Ebd., S. 27. – Andere Untersuchungen sprechen von 3 Prozent.

Distriktsgerichte geben Kenntnis davon, weil Wegelin 13 Jahre lang, bis zum Prozess, weder die Anschaffungskosten noch die Zinsen zurückbezahlt hatte.⁷³ Auch wer ein kleines Stück Land kaufen wollte, kam oft nicht ohne Geldleihe aus. Schulden machen war also für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ein normaler Bestandteil des ökonomischen Handelns.

Auch Johann Heinrich Pestalozzi, der 1768 versuchte, einen Landwirtschaftsbetrieb aufzubauen, war genötigt, sich dafür zu verschulden. Erste Bezugsquellen waren oft die eigenen Verwandten. Sie waren, was die Konditionen betraf, meist kulanter als Außenstehende, sofern sie nicht selber in Finanznot gerieten. Pestalozzis Verwandte steckten jedoch entweder selbst in finanziellen Schwierigkeiten oder hatten kein Interesse an dessen Geschäften.⁷⁴ Er erhielt seine benötigten Geldmittel, dank Beziehungen der Familie seiner zukünftigen Frau, vom Bankhaus Schulthess. Das Finanzhaus kündigte den Kredit jedoch sofort, als das landwirtschaftliche Unternehmen nicht den gewünschten Erfolg zeitigte; nur die Intervention von Freunden konnte den Konkurs verhindern.⁷⁵ Die Geldbeschaffung mittels Banken war jedoch noch selten: Um 1800 verfügten Bern, Basel und Genf als einzige Schweizer Städte über eine Sparkasse. Große Kreditinstitute gab es noch nicht.⁷⁶

Die Ausleihe von Geld innerhalb einer Dorfgemeinschaft, etwa bei den Nachbarn, barg die Gefahr, in eine starke Abhängigkeit von den Besitzenden zu geraten. In seinem Buch «Lienhard und Gertrud»⁷⁷ warnte Pestalozzi genau vor dieser für den Schuldner schlechten Perspektive. Der erste Teil des Buches wurde nach seinem Erscheinen im Jahr 1781 wohl nicht von ungefähr zu einem vielgelesenen Volksbuch. Dabei war nicht die Tatsache, dass Lienhard beim Vogt Hummel mit 30 Gulden in der Kreide stand, das Problem, sondern dass der Gläubiger die Situation grausam ausnützte. Hummel, zugleich Wirt im Dorf, wusste sich die armen Dorf-

bewohner gefügig zu machen – und zu halten. Lienhard sollte bei ihm einkehren; so konnte er zwar die Schuld nicht abzahlen, blieb aber abhängig von der Gunst des Wirts. Und wenn er nicht gehorchte, drohte ihm die Betreibung. Dieser Teufelskreis stürzte die Familie in Armut und Bedrängnis. – Die Beliebtheit des Buches deutet darauf hin, dass das Thema die Leute beschäftigte; anscheinend beschrieb Pestalozzi die Problematik der Abhängigkeit auf Grund von Verschuldung innerhalb des Dorfes treffend.

In seiner Studie über die sozioökonomische Situation verschiedener Berufe im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts ermittelte Thomas Meier die Wirte, Müller und Schmiede als die wohlhabendsten Professionisten.⁷⁸ Als Inhaber von Ehehaften⁷⁹ hatten sie wenig oder gar keine Konkurrenz und ein sicheres Einkommen auf hohem Niveau. Sie waren daher in der Lage, Geld an andere Dorfbewohner auszuleihen. Auch wenn das schamlose Ausnützen eines Zahlungsunfähigen, wie Pestalozzi es beschreibt, kaum der Regelfall war, bestand doch ein Machtgefälle zwischen Gläubiger und Schuldner – und die finanzielle Situation der einzelnen Haushalte war wohl im Dorf – an den Brunnen und am Stammtisch – bekannt. Dies ist möglicherweise einer der Gründe dafür, dass sich in Diessenhofen um 1800 bei einfachen Leuten die Tendenz zeigte, sich wenn möglich bei Institutionen wie dem Evangelischen Spital oder dem Kaplaneifonds zu verschulden. Diese Einrichtungen galten als solid, verfügten meist über Einnahmen

73 StATG 5'220'1, S. 460.

74 Schifferli, Dagmar: Anna Pestalozzi-Schulthess. Ihr Leben mit Heinrich Pestalozzi, Zürich 1996, S. 99.

75 Stadler, S. 121–122, 137–142; Schifferli (wie Anm. 74), S. 99, 129.

76 Vgl. Andrey, S. 209.

77 Pestalozzi, Johann Heinrich: Lienhard und Gertrud. Ein Buch für das Volk, hrsg. von Albert Reble, Bad Heilbrunn 1993.

78 Meier, Handwerk, S. 232–233.

79 Vgl. zu den Ehehaften den Aufsatz von Nathalie Unternährer in diesem Band.

aus Grundbesitz und gewährten dem Schuldner eine gewisse Anonymität.

Diessenhofen – ein Distrikt von Gläubigern und Schuldndern?

Bei der Betrachtung der verschiedenen Konkursverfahren vor dem Distriktsgericht Diessenhofen muss beachtet werden, dass deren Aussagekraft in Bezug auf die sozioökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung begrenzt ist: Die Richter beurteilten nur Konfliktfälle; gütliche Regelungen kamen hier gar nicht zur Sprache. Dieser Aspekt darf bei der Würdigung der Gerichtsprotokolle als Quelle nicht aus dem Blickfeld geraten. Die Aussagen der Parteien vor Gericht sind zudem durch das zusammenfassende Protokoll des Gerichtsschreibers sowie durch die juristische Sprache des Anwalts verfremdet.

In der Einleitung zu einer Verhandlung vor Distriktsgericht erwähnte der Schreiber häufig Amtsbezeichnung, Beruf und familiäre Verhältnisse von Klägern und Angeklagten. So konnte es etwa heißen: «B[ürge]r Jakob Wepfer Exercier Meister von Diessenhofen/Contra/Seine Schwiger[mutter] Dorothea Hausslin verbeyständet/durch B[ürge]r Weibel Brunner von da.»⁸⁰

Die Angaben geben Hinweise auf die gesellschaftlichen Beziehungen. Wo Beruf oder Familienverhältnisse nicht genannt werden, sind Rückschlüsse schwierig. Zudem tauchen in den Akten nicht alle Gläubiger auch gleichzeitig als Ankläger auf. Sie meldeten sich häufig erst, nachdem der Konkurs schon eröffnet war. In der untersuchten Periode erhoben in Diessenhofen der Spitalmeister im Namen des Evangelischen Spitals, der Kaplan für den Kaplaneifonds, ein Exerziermeister und ein Kirchenpfleger Anklage. Mit einem Drechsler, einem Bleicher und einem Kübler waren auch Handwerker unter den Klägern vertreten. Doch fällt auf, dass neben zwei Wirten

mehr Handwerker auf der Schuldnerseite standen: drei Schuster, ein Zimmermann, ein Blattmacher und ein Nagler. Nicht alle Wirte waren demnach wohlhabend; oft fristeten sie ihr Dasein mehr schlecht als recht in schummrigen Winkeltavernen. Schuhmacher und Zimmerleute sind in der «ökonomischen Rangfolge» im Mittelfeld vertreten; der Nagler gehörte zu den schlecht verdienenden Handwerkern.⁸¹

Eine Hierarchie der ökonomischen Situation der einzelnen Berufe zeigt allerdings nur einen statistischen Durchschnitt auf. Daher müssen weitere Umstände berücksichtigt werden. Im 18. Jahrhundert waren «selbst Ehehaftenbesitzer [...] mitunter bis unter den Dachfirst verschuldet»⁸², also auch die angesehenen Wirte und Müller. Die meisten Gewerbetreibenden verfügten weder über Land noch über genügend finanzielle Mittel, die ihnen eine sichere Existenz gewährleistet hätten. Daher ist anzunehmen, dass sie eher auf der Schuldner- als auf der Gläubigerseite standen.⁸³ Ausschlaggebend war, ob jemand regelmässig Arbeit fand und wie gross die Konkurrenz war.

Frauen wurde vom Gericht selten eine Berufsbezeichnung gegeben, mit Ausnahme der Zeugin «Frau Ursula Küchli, Alt Hinter Müllerin»⁸⁴, habe ich keine Belege dafür gefunden. Die «Wittwe des Heinrich Wegelin Metzger in Diessenhofen»⁸⁵ tauchte nicht einmal mit dem eigenen Namen auf. Andere Frauen sind als Ehefrauen, Schwestern, Schwiegermütter oder Witwen erwähnt, die verheirateten Frauen meist mit ihrem ledigen Namen. Acht Frauen klagten wegen ausstehender Forderungen, und drei Frauen wurden angeklagt. Sie traten immer, wie vom Gesetz verlangt, mit Beistand auf; allerdings liessen sich auch

80 StATG 5'220'2, S. 379.

81 Meier, Handwerk, S. 238.

82 Ebd., S. 241.

83 Ebd., S. 242.

84 StATG 5'220'2, S. 218.

85 Ebd., S. 171.

die Männer häufig durch einen Anwalt vertreten. Frauen spielten offenbar, wenn sie über ein gewisses Vermögen verfügten, eine nicht unwichtige Rolle in der Geldausleihe.

Die meisten Schuldner und Gläubiger, die in den Gerichtsprotokollen aktenkundig wurden, wohnten nicht sehr weit von einander entfernt. Es dürfte sich um Leute gehandelt haben, die sich kannten. Die Wohnorte Diessenhofen, Basadingen und auch Schlattingen sind natürlich in den Protokollen häufig vertreten. Drei Gläubiger stammten aus angrenzenden Kantonen: aus Pfäffikon und Winterthur im Kanton Zürich und aus Schaffhausen. Bei keinem von ihnen wird ein Beruf genannt, der Aufschluss über die Beziehung zu den Schuldern geben könnte. Ihre Schuldforderungen standen, anders als im Ancien Régime, gleichberechtigt neben den Forderungen einheimischer Gläubiger. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebotes hatten die helvetischen Räte am 12. April 1799 in Luzern nämlich beschlossen: «Alle Bürger Helvetiens sollen bei Geltstagen nach dem Rechte ihrer Schuldtitel collocirt [= eingereiht] werden, ohne fernern Unterschied, ob sie im Canton oder im Orte, wo der Geltstag verführt wird, ange- sessen sind oder nicht.»⁸⁶

Die Gründe für eine Verschuldung

Um einen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung zu erhalten, sind die Gründe für eine Verschuldung von Interesse. Wurden Schulden gemacht, um Liegenschaften zu kaufen, um mittel- grosse Anschaffungen zu tätigen, oder musste gar das Lebensnotwendigste durch Schulden bestritten werden? Die Gerichtsprotokolle geben darüber relativ wenig Aufschluss. Die Forderungssumme stand fest und war oft rechtlich durch ein Grundpfand oder eine Schuldverschreibung abgesichert. Ob ursprünglich Bargeld ausgeliehen worden war oder Anschaf-

fung zu einer Verschuldung geführt hatten, war für die Untersuchung nicht relevant. Nur nebenbei erfährt man zum Beispiel, dass der Nagelmacher Wegelin sein Werkzeug auf Kredit gekauft hatte.⁸⁷ Rudolf Koch, der Präsident der Gemeindekammer, beschuldigte ihn, «dass er wenig arbeite, auf dem Jagen und in den Würthshäusern herum schwerme» – für Koch ein klarer Fall von Liederlichkeit. Wegelin dagegen sah seine schlechte Situation in der Konkurrenz begründet: Seit der Gläser Wegelin in seinem Laden Nägel führe, habe er zu wenig Arbeit, und durch das Jagen könne er wenigstens seinen Lebensunterhalt verbessern.

In der Auseinandersetzung der beiden Parteien werden bisweilen auch differente Wahrnehmungen und Deutungen der eigenen beziehungsweise der Rolle des Gegners sichtbar: Was Wegelin ökonomisch begründete, bezeichnete Koch als Folge von Liederlichkeit. Das Gericht fällte in diesem Fall einen moralischen Entscheid. Koch wurde vom Distriktsgericht aufgefordert, «das er in Zukunft mit mehr Anstand und Sittlichkeit seinen Mitbürgern begegnen» solle, während Wegelin «zu mehrerer Arbeitsamkeit und Sorgfalt für sein Hauswesen ermahnet» wurde.⁸⁸ Aber selten sind die Aussagen in den Protokollen so konkret wie in diesem Beispiel.

Einen anderen Grund zur Klage hatte Anna Koch. Sie forderte von ihrem früheren Ehemann, Konrad Koch, ein Kostgeld von 30 Gulden für ihr gemeinsames Kind, das sie zwei Jahre allein hatte erziehen müssen. Im Übrigen wollte sie ihm die Alimente in Zukunft erlassen, «damit sie von weiterm Verdruss und Umtriben befrejt werde»⁸⁹. Warum Anna Koch das Kostgeld nur für ein Kind einklagte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Denn laut Gericht hätte Kon-

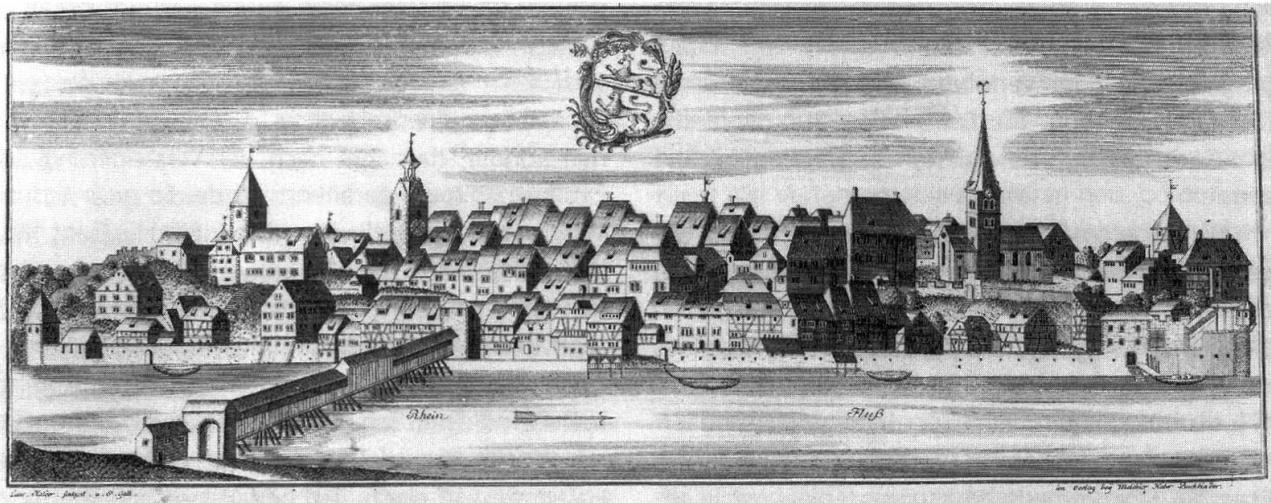
86 ASHR IV, S. 184.

87 StATG 5'220'1, S. 460–461.

88 Ebd., S. 462.

89 StATG 5'220'2, S. 202.

Abb. 3: Diessenhofen um 1800, Sicht vom badi-schen Rheinufer auf die gesamte rheinseitige Fassade des Städtchens.



rad Koch die Wahl gehabt, eines der Kinder bei sich aufzunehmen. Da er jedoch eine Schuldforderungsklage des Kaplaneifonds⁹⁰ am Hals hatte, sah er sich ausser Stande, für den Unterhalt seiner Nachkommenschaft zu sorgen. Das Gericht verhängte eine achttägige Frist zur Bezahlung der Schuld, anschliessend wurde der Konkurs, das heisst die Versteigerung von Kochs Habe, eingeleitet.

Die Höhe der Forderungen

In welchem Verhältnis stand eine Verschuldung zur generellen Finanzsituation eines Schuldners oder einer Schuldnerin? Da im Folgenden verschiedene Währungen zur Sprache kommen, gebe ich zuerst eine kurze Übersicht über die zeitgenössische Währungssituation im Thurgau.

Die gesetzgebenden Räte hatten 1799 beschlossen, ein einheitliches helvetisches Münzsystem auf der Grundlage des französischen Dezimalsystems zu schaffen. Neue Einheit war der Schweizerfranken, eingeteilt in 10 Batzen beziehungsweise 100 Rappen, und in Silber geprägt. Als Goldmünzen waren Dublonen vorgesehen, wobei 1 Dublone 16 Schweizerfran-

ken entsprach.⁹¹ Die schlechte finanzielle Situation des jungen Staates liess jedoch eine konsequente Einführung der neuen Währung nicht zu: Da viel zu wenig neue Münzen geprägt werden konnten, blieben die alten Geldsorten ebenfalls im Umlauf.⁹²

Im Thurgau war bis 1850 der Gulden die häufigste Währung mit den folgenden Einheiten: Ein Gulden war entweder 60 Kreuzer oder 15 Batzen, 20 Groschen, 240 Pfennig oder 480 Heller wert, und ein Gulden entsprach zirka 1 Franken 50 Rappen; im Fall Jakob Wegelins wurden nämlich obrigkeitliche Kosten von ungefähr 76 Franken mit 52 Gulden beglichen.⁹³ Die geforderten Beträge sind in den Gerichtsprotokollen fast ausschliesslich in Gulden gerechnet, obwohl der Franken die offizielle Währungseinheit der Helvetik war; dies ist ein Hinweis auf die geringe Durchschlagskraft der helvetischen Währung.

90 Ebd., S. 122.

91 ASHR III, S. 1381; Weisskopf, Erich: Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bern 1948, S. 52–54.

92 Weisskopf, S. 56.

93 StATG 5'220'2, S. 266. – Vgl. auch: Gnädinger, Beat; Spuhler Gregor: Frauenfeld, Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996, S. 325–328.

rungsgesetze. Andere, ebenfalls häufig verwendete Münzen wie der *Louis d'or*, wurden in Gulden umgerechnet.⁹⁴ Im Verfahren gegen Johann Jakob Uhlmann ergaben 80 *Louis d'or* 800 Gulden.⁹⁵ Die Gerichtsgebühren mussten in Franken bezahlt werden.

Die Höhe der Forderungen, die vor dem Distriktsgericht Diessenhofen verhandelt wurden, lagen zwischen 30 und 1500 Gulden; meist kamen Zinsen dazu. Das Kostgeld für zwei Jahre Unterhalt eines Kindes betrug 30 Gulden. Schulden in der Höhe von 100 bis 400 Gulden waren der häufigste Grund zur Klage in Diessenhofen. Da entsprechende Zahlen über die Einkommensverhältnisse fehlen, stelle ich einen Vergleich mit der Bewertung von Immobilien her: Der Tarif für die Gerichtsgebühren sah Liegenschaftsversteigerungen im Bereich von unter 200 bis über 5000 Franken vor,⁹⁶ was umgerechnet bei einem Kurs von 1 Franken 50 Rappen, etwa 130 bis 3300 Gulden entsprach. Kaspar Windler von Schlatt verkaufte sein Haus, um Schulden zu bezahlen, und löste den Betrag von 435 Gulden und 43 Kreuzern.⁹⁷ Ursula Küchli steigerte aus der Konkursmasse Jakob Wegelins «das Wohnhauss samt Keller und aller Zubehörd [...] so dan die gegen überstehende Scheür und Stallung» für den Betrag von 714 Gulden.⁹⁸ Wenn man davon ausgeht, dass es sich um einfache Liegenschaften handelte und der Zeitpunkt für den Verkauf, wegen der schlechten Finanzverhältnisse während der Helvetik, ungünstig war, lässt sich ermessen, wie hoch die Belastung bei Schulden von mehreren hundert Gulden war.

Unregelmässigkeiten werden bestraft

Die Distriktsgerichte hatten, wie bereits erwähnt, die Kompetenz, in leichteren Kriminalstrafsachen Recht zu sprechen. Bei Schuldforderungsverhandlungen kamen Bestrafungen lediglich vor, falls die Beteiligten

sich in irgend einer Form gesetzeswidrig verhalten hatten. Die Verlockung, aus der Konkursmasse verbotenerweise doch noch Waren zu verkaufen, war für den Schuldner sehr gross, da er nicht damit rechnen konnte, dass ihm nach der Versteigerung ein Existenzminimum garantiert wurde. So grub Kaspar Windler von Schlattingen auf seinem zur Gant freigegebenen Land unerlaubterweise Bäume aus und verkaufte sie. Er wurde deshalb in Arrest gesetzt.⁹⁹ Josef Keller von Basadingen musste für seine Veruntreuungen aus der Konkursmasse öffentlich Abbitte leisten und einen Tag Haft absitzen.¹⁰⁰ Jakob Wegelin erhielt für das gleiche Vergehen ebenfalls eine Haftstrafe von einem Tag bei Wasser und Brot und verlor das Aktivbürgerrecht.¹⁰¹ Die Strafen scheinen nicht sehr hoch. Die gesellschaftliche Ächtung, die damit verbunden war, ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Auch die Gläubiger waren nicht vor Strafen sicher, wie das beschriebene Beispiel der unvisierten Schuldtitle zeigt. Im Fall Jakob Wegelin, der seine bereits verpfändete Liegenschaft verkauft hatte, benötigten die Richter mehrere Verhandlungen, um die Rechtssituation zu klären. Laut Distriktsgericht hatte die Käuferin Ursula Küchli hinterlistig gehandelt, um in den Besitz von Scheune und Stallungen zu gelangen. Aus dem Protokoll ist nicht klar ersichtlich, ob sich die Käuferin bewusst war, dass auf der Liegenschaft ein Grundpfand des Evangelischen Spitals lastete. Aber das Gericht hielt fest, dass sie den Kauf nicht behördlich habe absichern lassen und erst nach Bekanntwerden des Konkurses von Wege-

94 Zingg, Münzwesen, S. 24.

95 StATG 5'220'2, S. 171.

96 ASHR V, S. 1299.

97 StATG 5'220'2, S. 190.

98 Ebd., S. 311–312.

99 Ebd., S. 179.

100 StATG 5'220'3, S. 41–42.

101 StATG 5'220'2, S. 245–247.

lin versucht habe, einen schriftlichen Kaufvertrag zu beschaffen. Daher wurde der Kauf vom Gericht für ungültig erklärt.¹⁰² Später ersteigerte Ursula Küchli, wie oben erwähnt, die Liegenschaft aus der Konkursmasse.

Die Gerichtskosten beliefen sich auf 76 Franken. Am 21. Juni 1802 wurden alle Beteiligten an diesem Prozess auf diese Summe eingeklagt. Das Gericht sprach zwar keine Strafen aus, jedoch sollten die Unkosten gedeckt werden. Deshalb wurde das Werkzeug Wegelins per Gerichtsbeschluss verkauft: Blasbalg, Amboss, Feilen und Zangen brachten 23 Gulden Erlös. Den Rest mussten Ursula Küchli und Balthasar Müller begleichen. Das Distriktsgericht bezeugte Benker, der den zurückdatierten Vertrag aufgesetzt hatte, das «obrigkeitliche Missfallen». Der ebenfalls beteiligte Bruder des Naglers, Johannes Wegelin, bezahlte die Gerichtskosten der laufenden Sitzung und den öffentlichen Ankläger. Darauf wagte er, dem Gericht zu sagen, was viele andere wohl nur dachten: «Dergleichen Fälle habe sich unter der Alten Regierung auch zugetragen, und [seien] nicht bestraft worden.» Aber das Distriktsgericht war der Meinung, «das die Obrigkeit dergleichen Handlungen nicht ungeachtet könne vorbey gehen lassen.»¹⁰³

Schluss

Bruchstückhaft zeichnet sich ein Bild des Nagelmachers Jakob Wegelin aus Diessendorf in den Protokollen des Distriktsgerichts ab. Sein Fall, wie auch die weiteren Beispiele, die ich hier untersucht habe, handeln von Verschuldung und geben so eine Momentaufnahme der ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten im Distriktsgericht Diessendorf im Jahr 1802. Auf der einen Seite stehen die Behörden und ihr Wille, mit der neuen Institution Distriktsgericht zur Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im jungen Staat beizutragen. Und tatsächlich: Trotz der politischen

und finanziellen Schwierigkeiten funktionierten die Distriktsgerichte auch noch 1802 relativ gut. Das Distriktsgericht Diessendorf führte regelmässig Sitzungen durch, und meistens waren, trotz mangelhafter Entlohnung, genügend Richter anwesend. Nicht alle Verfahrensabläufe waren neu, geschweige denn die Prozessgründe: Klagen wegen ausstehender Schuldforderungen waren bereits vor der Helvetik häufig.

Auch wenn während der Helvetik das Ziel, die Rechtsprechung im ganzen Land zu vereinheitlichen, nicht erreicht werden konnte, entstanden doch entsprechende Ansätze, zum Beispiel mit der Etablierung einer Tendenz zur systematischen Verschriftlichung: Rechtsgültige Schuldforderungstitel mussten auf Stempelpapier geschrieben, mithin durch behördliche Beglaubigung abgesichert werden. So sollten unklare oder doppelte Schuld- und Grundpfandverschreibungen ausgeschlossen werden.

Aus den Distriktsgerichtsprotokollen ist kaum herauszulesen, dass sich Opposition gegen die neue Institution oder deren Exponenten bemerkbar gemacht hätte. Es fiel höchstens der Einwand, unter der früheren Obrigkeit sei dieses oder jenes erlaubt gewesen, was nunmehr verboten sei. Der Nagler Wegelin bildete da eine Ausnahme. Er wusste interessanterweise, welche Behörde bei einer Betreibung zuständig war, und er wagte es sogar, einen Beamten wegen Verleumdung vor das Distriktsgericht zu ziehen. Andere Angeklagte wirkten dagegen vor Gericht oft eingeschüchtert und zurückhaltend. Häufig liessen sich nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer durch Anwälte vertreten. Nicht so Wegelin. Streitbar stand er immer ohne Beistand vor dem Gericht. Vielleicht hätte ihn, weil er praktisch mittellos war, auch niemand vertreten. Woher Wegelin jedoch seine Kenntnisse des Gerichtswesens hatte, ist

102 Ebd., S. 228–229.

103 Ebd., S. 245–247.

unklar – vermutlich waren es Erfahrungswerte. Sein Beruf lässt jedenfalls nicht auf Bildung schliessen, und seine Armut machte ihn zum Aussenseiter.

Dass es häufig Handwerker waren, die unter Geldmangel litten, war bereits im 18. Jahrhundert keine Ausnahmeerscheinung mehr. Während der Helvetik dürften allerdings die Schwierigkeiten des jungen Staates und die äusserst belastende Kriegssituation manchem Gewerbetreibenden, aber auch den Bauern, zusätzlich finanzielle Engpässe beschert haben.

Der Fall von Nagler Wegelin zeigt verschiedene Komponenten der gesellschaftlichen Verflechtungen auf: Einerseits konnte er privaten Gläubigern die Schulden nicht zurückzahlen, und anderseits war er bei Institutionen wie dem Evangelischen Spital verschuldet; seine Schwierigkeiten wurden durch das neue helvetische System zwar institutionell anders gefasst – kleiner wurden sie dadurch allerdings kaum.

Quellen

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsgericht Diessenhofen, 1800. StATG 5'070'* (alt: 8'000'1), Bezirksamt Weinfelden, o. D. Einfragen betreffend das Kantons und Distrikts-Gericht des Kantons Thurgau, [wohl 1799–1800]. StATG 5'220'1–3, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, 14. Okt. 1799 – 9. Apr. 1803.

Abbildungen

Abb. 1: Dpf TG, Neg. Nr. 91.014.21. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.

Abb. 2: HMTG T 1122 (Herkunft: Arbon, Bürgerverwaltung). Foto: Konrad Keller, Frauenfeld.

Abb. 3: Dpf TG, Neg. Nr. 92.138.2 Original: Kopf eines Gesellenbriefs der Diessenhofer Handwerksmeister, Kupferradierung (Laurenz Halder, St. Gallen). Foto: ZB Zürich.